Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/13 87/03/0225

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §56;
VwGG §58;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0071 B 10. Juni 1985 RS 2

Stammrechtssatz

Sind zwar alle Voraussetzungen für die Feststellung gegeben, dass die Beschwerde gegenstandslos geworden ist, nicht jedoch, dass dies durch Klaglosstellung des Bfrs bewirkt worden wäre, so ist hinsichtlich der Frage des Aufwandersatzes allein § 58 VwGG anzuwenden (Hinweis B 9.4.1980, 1809/77, VwSlg 10092 A/1980).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030225.X08

Im RIS seit

28.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at